

16. SEPTEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. April 1998)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 8. Dezember 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. September 1997 zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Januar 2000)*,
- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2000)*,
- Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2000 über die Einführung des Euro in die Vorschriften im Bereich der Justiz *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Oktober 2001)*,
- den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2007)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt worden.

16. SEPTEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren

Artikel 1 - Hinsichtlich der Ausstellung der im Königlichen Erlass vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, nachstehend “der Erlass” genannt, erwähnten Zulassungen werden die zu zahlenden Steuern und Gebühren wie folgt festgelegt:

A. bei Einreichung des Antrags:

1. wenn er die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von [erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Feuerwaffen] und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von [250 EUR],

2. [...]

3. wenn er ausschließlich die Herstellung, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Munition betrifft: ein Betrag von [185 EUR],

4. wenn er ausschließlich das Gravieren, Brünieren oder Verzieren von [erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Feuerwaffen] betrifft: ein Betrag von [125 EUR],

5. [...]

6. [...]

[7. wenn er die Betreibung einer Schießanlage für Feuerwaffen oder die Veranstaltung von Übungen im Sportschießen betrifft: ein Betrag von [250 EUR],]

B. bei der Ausstellung der Bescheinigung:

1. wenn sie die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von [erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Feuerwaffen] und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von [250 EUR],

2. [...]

3. wenn sie ausschließlich die Herstellung, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Munition betrifft: ein Betrag von [185 EUR],

4. wenn sie ausschließlich das Gravieren, Brünieren oder Verzieren von [erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Feuerwaffen] betrifft: ein Betrag von [125 EUR],

5. [...]

6. [...]

[7. wenn sie die Betreibung einer Schießanlage für Feuerwaffen oder die Veranstaltung von Übungen im Sportschießen betrifft: ein Betrag von [250 EUR].]

[Art. 1 einziger Absatz Buchstabe A Nr. 1 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe A Nr. 2 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe A Nr. 3 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000); einziger Absatz Buchstabe A Nr. 4 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe A Nr. 5 und 6 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe A Nr. 7 eingefügt durch Art. 8 Abs. 1 des K.E. vom 13. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) und abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 1 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 12 Abs. 1 Nr. 5 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 2 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 3 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 4 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 5 und 6 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Buchstabe B Nr. 7 eingefügt durch Art. 8 Abs. 2 des K.E. vom 13. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) und abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000)]

Art. 2 - [...] Die Steuern und Gebühren, die bei der Ausstellung der im Erlass erwähnten Erlaubnis- und Waffenscheine zu zahlen sind, [werden] wie folgt festgelegt:

1. [...]

2. [...]

3. für einen [Waffenschein] und einen Antrag auf Erneuerung dieses Scheins: ein Betrag von [75 EUR],

4. [...]

5. [...].

[Art. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Nr. 1 und 2 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 12 Abs. 2 Nr. 3 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); einziger Absatz Nr. 4 und 5 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 2 Nr. 4 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 3 - [Die in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Steuern und Gebühren sind in Form von Steuermarken zu zahlen, sofern sie noch erhältlich sind, oder durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs, sobald dieses verfügbar ist. Betroffene Personen, die ihren Wohnort im Ausland haben, müssen sich gegebenenfalls diese erforderlichen Steuermarken in Belgien besorgen oder besorgen lassen.]

[...]

Die verschiedenen Behörden sind befugt, die Steuern und Gebühren einzunehmen.

[Art. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 4 - Die in Artikel 1 Buchstabe A Nr. 1 bis 4 und Buchstabe B Nr. 1 bis 4 erwähnten Beträge werden um die Hälfte reduziert, sofern die Zulassung für eine Tätigkeit beantragt und ausgestellt wird, die in einer anderen Provinz bereits Gegenstand einer Zulassung ist.

Gezahlte Steuern und Gebühren werden nicht rückerstattet, sollte der Antrag für unzulässig erklärt oder abgelehnt werden; dies gilt auch bei zeitweiliger Aufhebung, Entzug oder Einschränkung der Zulassung oder Erlaubnis und bei Einstellung der Tätigkeiten, auf die sich die Zulassung oder Erlaubnis bezieht.

Sie sind für Zulassungen oder Erlaubnisse, die ein und denselben Gegenstand betreffen, nur ein einziges Mal zu zahlen.

Eine Änderung der auf der Zulassungsbescheinigung oder dem Erlaubnisschein angegebenen Adresse ist nicht kostenpflichtig, sofern die neue Adresse innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Ausstellungsbehörde liegt. [Adressenänderungen auf Erlaubnisscheinen für den Besitz [einer erlaubnispflichtigen Waffe] sind kostenlos.]

Bei Erweiterung der Zulassung oder Erlaubnis muss nur die Differenz zwischen dem bei der ursprünglichen Beantragung und Ausstellung dieses Dokuments gezahlten Betrag und dem für die neue Beantragung und neue Ausstellung des gewünschten Dokuments geschuldeten Betrag gezahlt werden.

[...]

[Art. 4 Abs. 4 ergänzt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Dezember 1998 (B.S. vom 25. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 12 Abs. 4 Nr. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); Abs. 6 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 4 Nr. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 5 - § 1 - Die in Artikel 2 Nr. 1 und 3 erwähnten Steuern und Gebühren entfallen bei der Ausstellung eines Erlaubnis- oder Waffenscheins an:

1. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, das von seinem Korpschef ordnungsgemäß dazu befugt ist, eine [Kurz-Feuerwaffe] zu besitzen oder mitzuführen,
2. einen Untersuchungsrichter, der berechtigt ist, eine [Kurz-Feuerwaffe] zu besitzen oder mitzuführen,
3. das Personal der Sicherheitsdienste der NATO und der Europäischen Union.

[...]

§ 2 - [...]

[Art. 5 § 1 einziger Absatz Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 12 Abs. 5 Nr. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); § 1 Abs. 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 5 Nr. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007); § 2 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 5 Nr. 3 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 6 - Der Königliche Erlass vom 30. Oktober 1991 zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren wird aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.